



# Politische Gemeinde Untereggen

## Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... Beginn: ..... Ende: .....

Ort der Bewirtung: .....

Verantwortliche(r): ..... Tel.: .....

(Adresse): .....

Rechnungsempfänger: .....

(Adresse): .....

Datum: .....

Unterschrift: des Veranstalters / des Verantwortlichen

.....

Gesuch um **Nachtschaltung der Strassenbeleuchtung**:  ja  nein

inkl. **Scheinwerfer** auf Parkplatz im Vorderhof  ja  nein

**Rauchverbot:** In sämtlichen öffentlichen Gebäude der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde Untereggen (inkl. Mehrzweckhalle) gilt ein absolutes Rauchverbot!

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.

## Verfügung

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank.

2 Beginn der Schliessungszeit um ..... Uhr.

3 Auflagen und Bedingungen:

4 Gebühr Fr. .... (Rechnung/Quittung Nr. .... )

Ort, Datum

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

➡ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

## **Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**

vom 26. November 1995 (GWG)

### **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben.

***Auch an Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgeben werden! Gebrannte Wasser insbesondere die Alkopops und Softspirituosen dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder ausgeschenkt werden. Cider-Getränke und Modebiere unterstehen – wie Wein, Bier und Most – der kantonalen Gesetzgebung. Für sie schreibt das Gesetz für den Ausschank und Verkauf eine Mindestaltersgrenze von 16 Jahren vor.***

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.